



## UMSATZSTEUER

### KAUFEN ODER VERKAUFEN SIE KUNST?

# Gesetzgeber macht Kunst »hochprozentig«

Über Kunst lässt sich bekanntlich nicht streiten. Oder doch? Seitdem der ermäßigte Steuersatz von 7% bei der Lieferung von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken nur in Ausnahmefällen gewährt werden darf, sind Verunsicherungen beim Kaufabschluss keine Seltenheit.

**tatort:Steuern** erklärt, wann welcher Satz zu zahlen und in welchen Fällen eine Ermäßigung zulässig ist.

Die Kunstfreiheit ist in Deutschland ein hohes Gut und als geschütztes Grundrecht im Grundgesetz verankert. Der deutsche Gesetzgeber hatte bis zum 31. Dezember 2013 sogar eine steuerliche Begünstigung im Umsatzsteuerrecht für die Verkäufe von Kunstgegenständen vorgesehen. Bis zu diesem Zeitpunkt kam grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7% zur Anwendung. Doch auch in diesem Fall hat Europa Einfluss auf das nationale Recht genommen. In dem Bestreben, ein harmonisiertes Mehrwertsteuersystem in Europa zu schaffen, war Deutschland gezwungen, ein bewährtes System zu ändern. Der ermäßigte Steuersatz kommt seit

der Neuregelung am 1. Januar 2014 nur noch in Ausnahmefällen zur Anwendung.

#### **Ausnahmefall 1:**

Als Faustformel gilt: Der anzuwendende Umsatzsteuersatz richtet sich danach, ob der Kunstgegenstand direkt bei einem Künstler oder aber in einer Galerie beziehungsweise von einem Kunsthändler erworben wird. Begünstigt, das heißt mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7% belegt, sind aktuell nur Erwerbe direkt vom Urheber – dem Schöpfer des Kunstwerks – oder seinem Rechtsnachfolger, also zum Beispiel einem Erben. Dagegen kommt beim Kauf

von Galeristen und Kunsthändlern stets der Regelsteuersatz von 19% zur Anwendung.

Da die Käufer von Kunst in vielen Fällen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, bedeutet die höhere Umsatzsteuer eine deutliche Preiserhöhung. Fraglich ist indes, ob die Galeristen diesen Aufpreis tatsächlich am Markt durchsetzen können. Anzunehmen ist vielmehr, dass sich in vielen Fällen die Marge für den Händler verringern wird.

Derart tiefe Eingriffe lassen nun aber die Betroffenen nach Lösungen suchen, mit denen sie doch noch in den Genuss des ermäßigten Umsatzsteuer-

## WICHTIG

- ▶ Wenn Sie einen Kunstgegenstand in einer Galerie mit einem ermäßigten Steuersatz von 7% erwerben, so achten Sie unbedingt darauf, dass im Kaufvertrag der Künstler selbst als Verkäufer benannt ist. Die Galerie kann in diesem Fall nur als Vermittler auftreten.
- ▶ Die Anwendung der Differenzbesteuerung ist an bestimmte Voraussetzungen gebunden. Im Zweifel fragen Sie uns, Ihren Steuerberater, ob dieses Instrument in Ihrem Fall zulässig ist.

satzes kommen können. Eine solche Lösung ist das folgende Modell:

Der Künstler hängt sein Werk zum Verkauf in die Galerie seines Vertrauens. Der Galerist tritt gegenüber dem Käufer aber nicht als Verkäufer, sondern lediglich als Vermittler oder Agent des Künstlers auf. Der Käufer erwirbt somit direkt vom Künstler und zahlt nur die ermäßigten 7%.

**ABER ACHTUNG:** Es wird kein Kaufvertrag mit der Galerie abgeschlossen. Der Galerist handelt somit – ähnlich wie ein Handelsvertreter – in fremdem Namen und auf fremde Rechnung. Auf der Rechnung sollte dies unbedingt vermerkt sein.

In einem zweiten Schritt muss der Galerist natürlich noch mit dem Künstler abrechnen. Die im Vorfeld vereinbarte Provision für die Vermittlung des Kaufs unterliegt dann jedoch dem Regelsteuersatz von 19%.

### Ausnahmefall 2:

Einen ganz anderen Weg der Rechnungslegung eröffnet die Durchführung einer Differenzbesteuerung bei der Veräußerung von Kunstwerken. Was heißt das? Die Differenzbesteuerung hat der Gesetzgeber für den Fall vorgesehen, dass ein Händler von einer Privatperson, ohne Umsatzsteuer zu zahlen, Ware erwirbt, diese aber mit Umsatzsteuer verkaufen muss. Zulässig ist in diesem Fall, dass er die Umsatzsteuer nur auf die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis berechnet.

### Was bedeutet die Differenzbesteuerung für den Galeristen?

Vor den Änderungen der Umsatzbesteuerung zum 1. Januar 2014 bestand die Möglichkeit zur Differenzbesteuerung auch schon, doch sie brachte gegenüber der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes von 7% keinen wirtschaftlichen Vorteil. Dies ändert sich jedoch, wenn lediglich der volle Steuersatz zur Anwendung kommen kann. Interessant ist dies insbesondere für Galeristen, die als gewerblicher Wiederverkäufer im eigenen Namen und für eigene Rechnung am Markt auftreten, eine Vermittlerrolle also ausscheidet.

### Was bedeutet die Differenzbesteuerung für den Kunden?

Ziel der Differenzbesteuerung ist, dass die anfallende Umsatzsteuer von 19% lediglich auf die Differenz zwischen Verkaufs- und Einkaufspreis erhoben wird. Eine formale Voraussetzung ist jedoch, dass auf der Rechnung nur ein Verkaufspreis (Nettobetrag) ausgewiesen und auf die Anwendung der Differenzbesteuerung hingewiesen wird. Es wird also keine Umsatzsteuer ausgewiesen, die ein vorsteuerabzugsberechtigter Kunde abziehen könnte. Ein Preisvorteil bietet diese Vorgehensweise also insbesondere für Kunden, die

nicht zum Abzug der Vorsteuer berechtigt sind (zum Beispiel Privatpersonen).

Aus Sicht des Galeristen gibt es eine weitere Besonderheit: Die Differenzbesteuerung kommt nicht nur infrage, wenn er ein Kunstwerk von einer Privatperson umsatzsteuerfrei erwirbt. Er kann sie auch bei vorsteuerabzugsberechtigten Einkäufen anwenden, sofern die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind und ein entsprechender Antrag beim Finanzamt gestellt wird. Der Verzicht auf den Vorsteuerabzug kann finanziell durchaus lukrativ sein.

## FAZIT

Aus Sicht des gewerblichen Wiederverkäufers lohnt es sich im Rahmen der bestmöglichen Preisgestaltung, die verschiedenen Abrechnungsmodelle im Einzelfall zu prüfen. Aus Käufersicht hingegen lohnt die Nachfrage vor einem möglichen Erwerb eines Kunstgegenstandes nach der Höhe der Umsatzsteuer, die im Verkaufspreis enthalten ist. Gemeinsam kann so der vorhandene Gestaltungsspielraum genutzt werden.

